

Stand: 21.01.2026

Merkblatt

Aufenthalt als Student - § 16 b AufenthG

Ablauf der Visaerteilung

Beantragung des Visums + Einreichung der erforderlichen Unterlagen

Wo?

- bei der Deutschen Botschaft im Heimatland

Was passiert dann?

- Botschaft prüft Unterlagen und trifft Entscheidung über Antrag

Entscheidet die Ausländerbehörde über meinen Visaantrag?

- Mittlerweile wird die Ausländerbehörde im Visumverfahren nur noch in seltenen Fällen beteiligt
- Entscheidungen zum Visumantrag werden i. d. R. somit nur noch über die Auslandsvertretungen getroffen

Für wie lange wird mein Visum erteilt?

- Dauer des Visums wird durch Botschaft festgelegt
- zwischen 3 Monaten und 1 Jahr

Einreise kann dann erfolgen.

Erforderliche Unterlagen für Ersterteilung/Verlängerung

Erstmalige Erteilung für die Studienvorbereitung (Sprachkurs etc.)

- Pass + Visum
- Mietvertrag (bei befristeten Verträgen noch mind. 2 Monate gültig)
- aktuelle Meldebescheinigung (bitte beim Rathaus anfordern; darf nicht älter als 1 Monate sein)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto*
- aktuelle Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses + alle Teilnahmebescheinigungen der bisher besuchten Sprachkurse im Inland (eine bloße Anmeldung für eine Prüfung zur Sprachprüfung ist nicht ausreichend!)
- bedingte Zulassung der TU Clausthal zum beabsichtigten Studium
- ggf. Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate

Erteilungsdauer: 1 Jahr (Sprachkurs oder Studienkolleg)

An den Intensivsprachkursen haben die Personen teilzunehmen. Erhält die Ausländerbehörde im Nachgang Kenntnis darüber, dass eine Teilnahme unterbleibt, kann die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden.

Erstmalige Erteilung für Personen die bereits immatrikuliert sind:

- Reisepass
- Mietvertrag (bei befristeten Verträgen noch mind. 2 Monate gültig)
- aktuelle Meldebescheinigung (bitte beim Rathaus anfordern; darf nicht älter als 1 Monate sein)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Immatrikulation + Leistungsübersicht
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto*
- ggf. Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate

Erteilungsdauer: 2 Jahre

Verlängerung

- Reisepass
- aktuelle Meldebescheinigung (bitte beim Rathaus anfordern; darf nicht älter als 1 Monate sein)
- Mietvertrag (bei befristeten Verträgen noch mind. 2 Monate gültig)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Immatrikulation
- Leistungsübersicht (nur, wenn bei Ersterteilung bereits immatrikuliert gewesen)
- ggf. Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate des Girokontos*
- (Sperrkonto kann ggf. gefordert werden)

Erteilungsdauer: i. d. R. 1 Jahr

* Bitte beachten Sie, dass gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Inneren über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts seit dem 01.10.2024 monatlich ein Bedarf in Höhe von 992,00 € bzw. ein jährlicher Bedarf in Höhe von 11.904,00 € angenommen wird und bei der Antragstellung nachgewiesen werden muss.

Aus gegebenem Anlass wird nochmals seitens der Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung für die Ersterteilung/Verlängerung rechtzeitig zu erfolgen hat. Sofern Personen den Termin zu spät buchen oder sich zu spät per E-Mail um eine Verlängerung bemühen, wird und kann eine Prüfung des Antrags nicht mehr vorgenommen werden, da das/die zu dem Zeitpunkt abgelaufene Visum/Aufenthaltserlaubnis gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist. Diese Personen sind dann ausreisepflichtig und haben die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen. Ein entsprechendes Dokument für die Ausreise wird dann von der Ausländerbehörde ausgehändigt.

Sofern eine Terminbuchung auf Grund fehlender Kapazitäten nicht möglich ist, ist per E-Mail mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen. Die betroffenen Personen sind in der Beweispflicht, dass sie sich rechtzeitig um die Verlängerung gekümmert.

Wann erfolgt eine Ablehnung des Antrages?

- unzureichende finanzielle Mittel (Beantragung von Leistungen ist nicht erlaubt)
- unzureichende Studienleistungen, sodass Studienabschluss in einer angemessenen Zeit nicht mehr zu erreichen ist
- fehlende Sprachkenntnisse/Studienkolleg nicht abgeschlossen (2-Jahresfrist)
- fehlende Mitwirkung im Rahmen der vorzulegenden Nachweise

In allen Fällen wird jedoch i. d. R. eine angemessene Zeit eingeräumt, um erforderliche Voraussetzung zu schaffen

Gebühren

- Erstbeantragung: 100,00 €
- Verlängerung: 93,00 €
- Zweckwechsel: 98,00 €
- Fiktionsbescheinigung: 13,00 €

WICHTIG!

- Online- oder Fernstudium ist nicht zulässig
- **ein Wechsel des Studiengangs ab dem 4. Semester ist nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde (18 Monate Orientierungssemester) erlaubt (Vorsprache mit Prognoseschreiben)**
- die Erlaubnis zu einem Teilzeitstudium nur im begründeten Einzelfall (Bsp. andauernde Krankheit, Kinderbetreuung)

Beschäftigung während des Aufenthalts - § 16 Abs. 3 AufenthG

Während studienvorbereitender Maßnahmen und während des Studiums

Was sind studienvorbereitende Maßnahmen?

- Sprachkurs
- Studienkolleg

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt **bis zu 140 Arbeitstage im Jahr** nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit **bis zu vier Stunden** beträgt, als **halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag** auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden

oder

2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“¹

studentische Nebentätigkeiten können sein:

- **Tätigkeiten an der Uni** und
- **im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck** z. B. von der Hochschule empfohlene **fachliche Praktika**² sowie
- **hochschulbezogene Tätigkeiten**³ in hochschulnahen Organisationen
- Tages- und Stundenzahl unbegrenzt

WICHTIG: Beschäftigung darf Aufenthaltsweg (Studium, Sprachkurs, Studienkolleg ...) nicht gefährden.

¹ Quelle: [§ 16b AufenthG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) – abgerufen am 04.03.2024

² Praktika: Student der Fachrichtung Architektur, der neben dem Studium auf Empfehlung des Lehrstuhls/Dekanats in einem Architekturbüro tätig wird, um fachliche Erfahrungen zu sammeln

³ Hochschulbezogene Tätigkeiten: Bsp. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service

HINWEIS DER AGENTUR FÜR ARBEIT:

Sollte ein Nebenjob zum Sprachkurs/Studium gesucht werden, ist es nicht notwendig, direkt bei der Agentur für Arbeit vorzusprechen. Eine Suche nach geeigneten Jobs soll wie folgt erfolgen:

Aufruf „arbeitsagentur.de“ – es erscheint die Startseite. Dort ist im Feld „arbeitslos und Arbeit finden“ das Wort „Jobsuche“ gleich als erster Unterpunkt zu sehen. Mit einem Klick direkt auf „Jobsuche“ erscheint das Suchfeld mit der Möglichkeit einen Beruf (z. B. auch nur „Helfer“) und eine Postleitzahl oder einen Ort einzugeben. Also z.B. Helfer und 38678...dann kommen alle freien gemeldeten Stellen, die sich jedermann ohne Registrierung oder Anmeldung anschauen kann und eben dann auch den Kontakt zum Arbeitgeber selbst erstellen kann oder direkt gleich eine Bewerbung an den Arbeitgeber leiten kann.

Möglichkeiten nach erfolgreichem Abschluss

Die gängigsten Zweckwechsel sind aufgeführt; für Informationen zu anderen Möglichkeiten, bitte Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.

- ggf. anschließendes Masterstudium/Promotion - § 16 b AufenthG
- **Jobsuche - § 20 AufenthG**
- **Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG**
- **Blaue Karte - § 18 g AufenthG**
- Selbstständigkeit - § 21 AufenthG (bitte sprechen Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der Ausländerbehörde an)

Jobsuche - § 20 AufenthG

- ab Bestehen der Prüfung für max. 18 Monate⁴
- Lebensunterhalt muss für gesamten Zeitraum gesichert sein (mind. 1.027,00 € netto/Monat)⁵
- ausreichender Krankenversicherungsschutz
- nicht verlängerbar
- Erwerbstätigkeit erlaubt

Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Nachweis über Abschluss
- Erteilungsdauer: bis Ende der Zustimmung der Agentur für Arbeit

⁴ nicht verlängerbar

⁵ kann auch über Job gesichert sein

Blaue Karte⁶ - § 18 g Abs. 1 S. 1 bzw. 2 AufenthG

§ 18 g Abs. 1 S. 1 AufenthG

- ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Erteilungsdauer: max. 4 Jahre (bzw. bei Verträgen unter 4 Jahren bis Vertragsablauf + 3 Monate)
- Mindestgehalt: **50.700,00 € (seit 01.01.2026)**

Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Nachweis Abschluss

§ 18 g Abs. 1 S. 2 AufenthG

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Beschäftigung muss in einem Mangelberuf sein (wird von Agentur für Arbeit geprüft)
- Erteilungsdauer: bis Ende der Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Mindestgehalt: **45.934,20 € (seit 01.01.2026)**

Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Nachweis Abschluss

Unterschied der Blauen Karte zur „normalen“ Aufenthaltserlaubnis:

	„normale“ Aufenthaltserlaubnis	Blaue Karte
Familiennachzug	Ehepartner benötigt A 1	Ehepartner benötigt keinen Sprachnachweis
Wartezeit für Niederlassungserlaubnis	3 Jahre (mit dt. Abschluss 2 Jahre)	27 Monate/bzw. 21 Monate
Abwesenheit aus Deutschland ohne, dass die Aufenthaltserlaubnis erlischt	6 Monate	12 Monate

⁶ Unterschied Blaue Karte zur Niederlassungserlaubnis: Blaue Karte = befristeter Aufenthalt; Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthalt
Seite 8 von 12

Selbstständigkeit während eines Aufenthalts mit § 16 b AufenthG

- der tatsächliche Aufenthaltszweck nach § 16 b Abs. 1 AufenthG, nämlich das Studium, darf nicht gefährdet werden
- nur **Tätigkeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang** (z. B. Dolmetschertätigkeiten)
- Einzelfallprüfung notwendig

Unbefristeter Aufenthalt – Niederlassungserlaubnis -

Prüfung i. d. R. nach § 18 c AufenthG (bei Voraufhalten mit § 18 a, § 18 b, § 18 g, § 18 d)

Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Sicherung des Lebensunterhalts ⁷ (LU) zu 100 % (inkl. für die im Haushalt lebenden Familienmitglieder)
2. Beschäftigung erlaubt ⁸
3. ausreichend Wohnraum
4. Politiktest/Einbürgerungstest
5. Sicherheitsabfragen ohne Ergebnisse ⁹
6. Bundeszentralregister ohne Eintragungen ¹⁰

Weitere Voraussetzungen:

Variante 1 – Aufenthaltserlaubnis - § 18 b/§ 18 d

Aufenthaltstitel nach <u>§§ 18 a, 18 b oder 18 d AufenthG</u> seit mind. 3 Jahren ; Frist verkürzt sich auf 2 Jahre , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung</u> oder ein <u>inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
Mind. 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung) ➤ Frist verkürzt sich auf 24 Monate , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung</u> oder ein <u>inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
Sprachkenntnisse mind. B 1

Variante 2 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)

Mind. 27 Monate eine AE nach <u>§ 18 b Abs. 2 AufenthG</u> (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu) + Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV <u>für diesen Zeitraum</u> (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)
Sprachkenntnisse mind. A 1

⁷ Nachweis durch Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate + Zusicherung Arbeitgeber, dass weiterhin eine Beschäftigung im Unternehmen erfolgt

⁸ Liegt vor, wenn Antragsteller einer Beschäftigung nachgeht, die durch die Agentur für Arbeit/die Ausländerbehörde erlaubt worden ist

⁹ Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

¹⁰ Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

Variante 3 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)

Mind. 21 Monate eine AE nach § 18 b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu)+ Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV für diesen Zeitraum (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)

Sprachkenntnisse **mind. B 1**

Herr Djojan

Clausthal-Zellerfeld **A – D**

05321 76-301

Homayun.djojan@landkreis-goslar.de

Herr Möker

Clausthal-Zellerfeld **E - K**

05321 76-338

Henrik.moeker@landkreis-goslar.de

Frau Sahadogru

Clausthal-Zellerfeld **L - R**

05321 76-7589

Ismican.sahadogru@landkreis-goslar.de

Frau Kotova

Clausthal-Zellerfeld **S - Z**

05321 76-293

Olha.kotova@landkreis-goslar.de